

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.01.2022

50 Jahre Radikalenerlass: Extremisten im Staatsdienst

Am 28. Januar 1972 verabschiedeten Bundeskanzler Willy Brandt und die Ministerpräsidenten „Grundsätze über die Mitgliedschaft von Beamten in extremistischen Organisationen“. Sie sind als „Radikalenerlass“ in die Geschichte der Bundesrepublik eingegangen und zählen nicht zu den Ruhmesblättern der sozialliberalen Koalition. 50 Jahre später würde man sich Ansätze des damaligen Eifers wünschen, wenn es um Rechtsextreme in der Justiz geht.

Die sozialliberale Koalition war getrieben von der Furcht vor einer Unterwanderung des Staates. Dazu trugen Wahlerfolge der NPD bei, aber vor allem die RAF und die große Wirkung der Studentenbewegung sorgten für Aufregung. Die Gründung der DKP kam noch hinzu. Von Kommunisten wollten sich die regierenden Sozialdemokraten so deutlich wie möglich abgrenzen, auch um innenpolitische Vorbehalte gegen Brandts Ostpolitik zu entkräften.

Bis 1976 wurde eine halbe Million Bewerber überprüft

Der Radikalenerlass sollte den Umgang mit Bewerbern für den öffentlichen Dienst vereinheitlichen. Ob Pfleger oder Polizist, alle Angehörigen des Staatsdienstes sollten jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Zweifel sollten zu einer Ablehnung führen. Gleiches galt, wenn jemand „verfassungsfeindliche Aktivitäten“ entwickelte. Über die Auslegung dieses Begriffs bestand allerdings keine Einigkeit. Sie oblag den jeweiligen Behörden, die vor jeder Einstellung eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz stellten. Bis 1976 wurde eine halbe Million Bewerber auf ihre Verfassungstreue kontrolliert, 430 wurden abgelehnt. Die Angst vor einem Berufsverbot ging um. Brandt selbst gestand schließlich ein: „Ich habe mich geirrt.“ 1979 verabschiedete sich der Bund vom Radikalenerlass.

Heute droht Extremisten im Staatsdienst wenig. Finden sie ihren Weg in den Richterberuf, ist ihnen besonders schwer beizukommen. Richter sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Es handelt sich um eine Säule der Gewaltenteilung, entsprechend hoch sind die Hürden für Eingriffe. Gerade angesichts seiner Bedeutung darf das Prinzip nicht missverstanden werden. Unabhängigkeit ist kein persönliches Privileg, sie schützt das Amt. Berechtigte Kontrolle darf das Prinzip nicht unterlaufen.

Das gilt allemal für den AfD-Politiker Jens Maier. Bis er 2017 in den Bundestag einzog, arbeitete er am Dresdner Landgericht als Zivilrichter. Inzwischen hat Maier sein Mandat verloren und die Rückkehr in den Dienst beantragt. Darauf haben ehemalige Abgeordnete einen Anspruch. Maier gehört in seiner Partei zum offiziell aufgelösten „Flügel“ und wird vom sächsischen Verfassungsschutz als Rechtsextremist eingestuft. 2017 forderte er eine „Abkehr vom deutschen Schuldult“ und warnte vor der „Herstellung von Mischvölkern“.

Von dem norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik zeigte Maier sich angetan. Die Aufzählung ließe sich fortsetzen, geschehen ist bislang wenig.

2017 leitete das Dresdner Landgericht ein Disziplinarverfahren ein. Es endete mit einem Verweis, der inzwischen nicht einmal mehr in der Personalakte auftaucht. Ob Maier für Äußerungen, die er in seiner Zeit als Abgeordneter gemacht hat, nun disziplinarrechtlich belangt werden kann, ist umstritten. Das sächsische Justizministerium hält sich außerdem nicht für zuständig. Ohnehin hatten bislang nur die wenigsten Disziplinarverfahren nennenswerte Konsequenzen. Eine Ausnahme ist der Umgang mit dem AfD-Politiker Thomas Seitz. Nach einigem öffentlichen Druck warf das Oberlandesgericht Stuttgart ihn wegen rassistischer Äußerungen aus dem Staatsanwaltsdienst und entzog ihm für acht Jahre die Befähigung zum Richteramt. Daran sollten sich andere ein Beispiel nehmen.

Vor allem in der Auswahl muss die Justiz besser werden

Jens Maier ist der besonders drastische Fall eines Richters, der keiner sein sollte. Es gibt in der Justiz einige weitere Beispiele. In Gera ließ der Staatsanwalt Martin Zschächner erhebliche Zweifel an seiner Neutralität aufkommen. In Gießen nutzte ein Richter das Urteil über ein NPD-Wahlplakat für ausführliche politische Bemerkungen. Vor solchen Leuten muss die Justiz sich und die Bürger schützen. Die wenigen Mittel, die ihr dabei zur Verfügung stehen, muss sie entschieden nutzen. Vor allem in der Auswahl muss sie besser werden. Wer erst einmal auf Lebenszeit berufen ist, den wird man schwierig wieder los.

In den Bundesländern gibt es hier viel Bewegung, doch die Ansichten über den richtigen Weg unterscheiden sich erheblich – besonders mit Blick auf den Verfassungsschutz. Methoden der Siebziger will sich niemand vorhalten lassen. Für sich genommen, ist die Regelanfrage im Übrigen nicht der Königsweg. Häufig würde es schon helfen, wenn die Justiz bei der Auswahl ihrer Bewerber freie Quellen effektiver nutzte. Mehr Sensibilität wäre, wie so oft, ein Anfang.